



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
PRÄSIDIUM

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (01) 515 22
Fax : 5001
DVR : 0441473
Abteilung :
Sachbearbeiter/in : Radovan
Durchwahl : 1635

An das
Präsidium
des Nationalrats
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	102-GE / 19 98
Datum:	29. Okt. 1998
Verteilt	30.10.98

Mag. Michaelitsch

Wien, am 23. Oktober 1998
GZ: 61 1470/8-Pr.1/98

Betreff: Entwurf einer SPG-Novelle 1998;
Stellungnahme

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie erlaubt sich, in der Anlage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf der ggstl. Gesetzesnovelle zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

Thomasitz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Seigel



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
PRÄSIDIUM

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (01) 515 22
Fax : 5001
DVR : 0441473
Abteilung :
Sachbearbeiter/in : Radovan
Durchwahl : 1635

An das
Bundesministerium für Inneres
Postfach 100
1014 Wien

Wien, am 23. Oktober 1998
GZ: 61 1470/8-Pr.1/98

Betrifft: Entwurf einer SPG-Novelle 1998;
Stellungnahme

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bezieht sich auf den do. Mit Schreiben vom 1. Oktober 1998, GZ: 95.012/474-IV/11/98/Vg, übersandten Gesetzesentwurf zum Gegenstand und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Allgemeinen:

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie steht der Novellierung des Sicherheitspolizeigesetzes grundsätzlich positiv gegenüber, zumal auf Grund von geänderten rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnissen Anpassungen notwendig erscheinen.

Zu einzelnen Bestimmungen:

zu § 28 a:

Die Regelung des Abs. 3 erscheint unter dem Aspekt der Abgrenzung von zulässigen Mitteln / Eingriffen zur Gefahrenforschung zu unbestimmt. Sie sollte daher zumindest in den Erläuterungen eine Konkretisierung in die Richtung erfahren, für welche konkreten Gefahrenkonstellationen welche konkreten Eingriffe als verhältnismäßig anzusehen sind.

Zu § 38 Abs. 4:

Ebenso erachtet das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie die Konkretisierung der Wegweisung nach dem neuem Abs. 4 durch nähere Erläuterung der besonders gefährlichen Bereiche aus Gründen der Rechtssicherheit für erforderlich.

-2-

Zu § 38 a:

Begrüßt wird, daß eine Klarstellung über die Zulässigkeit der Verwendung von genetischen Informationen dahingehend erfolgt, daß diese nur für Zwecke des Erkennungsdienstes ausgewertet und verwendet werden dürfen.

Zu § 93 a:

Die vorgeschlagene Regelung in den Absätzen 1 und 2 hinsichtlich der Verpflichtungen zur Regierungsinformation über den Zweck der Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben hinausgehend, erscheint nicht notwendig und findet auch in den Erläuterungen keine sachliche konkret nachvollziehbare Begründung.

Im Sinne einer Transparenz - auch in Richtung der betroffenen Bevölkerung - wäre eine erläuternde Darlegung der offenen Quellen, aus denen personenbezogene Daten an die jeweilige Regierung weitergeleitet werden sollen, wünschenswert.

25 Ausfertigungen dieses Schreibens wurden in einem dem Präsidium des Nationalrats übersandt.

Für den Bundesminister:

Thomasitz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Siegel